

Merkblatt

Gesuch für die Haltung eines bewilligungspflichtigen Hundes

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) vom 7. November 2006;
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; BGS 614.72) vom 6. März 2007.

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Nominativformen verzichtet. Dies hat keinerlei wertenden Charakter.

1. Die Angaben des Gesuchstellenden sind vollständig auszufüllen. Die Amicus-Identifikationsnummer (ID) muss angegeben werden. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngemeinde oder an den Helpdesk der Hundedatenbank Amicus.
2. Die Angaben zum Züchter oder zum vorherigen Eigentümer sind vollständig auszufüllen.
3. Angaben zum Hund
 - Name des Hundes:
Vollständiger Zuchtname des Hundes.
 - Rasse:
Im Gesuch muss die Rassebezeichnung, welche auf dem Abstammungsausweis oder dem Zuchtabnahmeprotokoll vermerkt ist, aufgeführt werden.

Wichtig:

Es können nur reinrassige Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino und Fila Brasileiro, welche aus einer FCI-anerkannten Zucht mit entsprechenden Abstammungspapieren entstammen (s.u.), bewilligt werden. So lautet der Beschluss des Regierungsrates.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass **alle Mischlinge der oben aufgeführten Rassen**, der **American Pit Bull Terrier** (keine FCI-anerkannte Rasse) sowie der **American Bully** (gemäss Datenbank AMICUS als Mischling des American Staffordshire Terriers definiert; keine FCI-anerkannte Rasse) **NICHT bewilligungsfähig** sind und somit im Kanton Solothurn nicht gehalten werden dürfen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Bei Unklarheiten ist der Veterinärdienst direkt zu kontaktieren.

- Chip-Nr.:
Welpen werden meistens in der siebten Lebenswoche oder kurz vor der Abgabe gechippt. Daher ist es möglich, dass die Chip-Nr. beim Einreichen des Gesuchs noch nicht bekannt ist. Sie können das Gesuch mit den restlichen Dokumenten zur Prüfung einreichen und die Chip-Nr. per Post oder E-Mail (vetd@vd.so.ch) nachreichen.
- Datum des geplanten Erwerbs:
Der Hund darf erst nach Erteilung der Bewilligung oder nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung des Veterinärdienstes erworben werden.

3.1 Beilagen zum Gesuch:

- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister:
Den Strafregisterauszug können Sie online unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/uebersicht_de, oder bei einer Poststelle (Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis erforderlich) anfordern. Bitte das Dokument im Original beilegen.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung:
Den Nachweis der Privathaftpflichtversicherung erhalten Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft.
- Angaben zum bewilligenden Hund:
Abstammungsausweis: Für die Bewilligungserteilung ist es zwingend notwendig, dass der zu bewilligende Hund über einen von einem schweizerischen Rasseclub (SKG - www.skg.ch) bzw. der Fédération Cynologique Internationale (FCI - www.fci.be) anerkannten Abstammungsausweis verfügt.
Zuchtabnahmeprotokoll:
Möglicherweise steht der Abstammungsausweis des Hundes bei der Abgabe aus unterschiedlichen Gründen noch nicht zur Verfügung. In diesem Fall können Sie dem Veterinärdienst anstelle des Abstammungsausweises das entsprechende Zuchtabnahmeprotokoll einreichen. Der Züchter kann diese Dokumente zur Verfügung stellen.
- Dokumente zum Nachweis der Hundeerfahrung:
Amicus-Registrierung:
Auf Seiten des Gesuchstellers wird vorausgesetzt, dass er den Nachweis über Kenntnisse im Umgang mit und der Haltung von Hunden erbringen kann. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Hund in der zentralen Datenbank 'Amicus' mindestens ein Jahr auf den Namen des Gesuchstellers registriert ist resp. war.
Nachweis der Bezahlung der Hundesteuer:
Als Nachweis der Hundeerfahrung wird alternativ zur Amicus-Registrierung die Bestätigung einer Wohngemeinde über bezahlte Hundesteuern für einen vorgängig gehaltenen Hund des Gesuchstellers akzeptiert.

Das Gesuch muss mindestens **3 Wochen** vor dem Erwerb des Hundes zur Bearbeitung beim Veterinärdienst des Kantons Solothurn per Post mit allen Beilagen eingereicht werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte per Post oder Mail an den Veterinärdienst Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn bzw. vetd@vd.so.ch.

Veterinärdienst Solothurn



Dr. Chantal Ritter
Kantonstierärztin